

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte
Flachgründe“
und das Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1423-491 „Schlei“
jeweils Teilgebiet „Wasserflächen der Schlei“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren und Behörden und mit Unterstützung des Deutschen Verbands für Landschaftspflege im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 19. Juni 2017

gez.: Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Marina an der Schlei (Foto: Kirsten Giese)

Inhalt

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	6
1.2 Verbindlichkeit	7
2. Gebietscharakteristik	8
2.1 Gebietsbeschreibung	9
2.1.1 Naturräumliche Situation	9
2.1.2 Vegetation und Flora	10
2.2 Einflüsse und Nutzungen	13
2.2.1 Wasserqualität	14
2.2.2 Schifffahrtsstraße	14
2.2.3 Binnenentwässerung	14
2.2.4 Fließgewässer	15
2.2.5 Landwirtschaft	15
2.2.6 Forstwirtschaft	15
2.2.7 Siedlungsgrundstücke	16
2.2.8 Tourismus und Naherholung	16
2.2.9 Jagd	18
2.2.10 Angelsport und Fischerei	18
2.2.11 Hochspannungsleitungen und Windräder	18
2.3 Eigentumsverhältnisse	19
2.4 Regionales Umfeld	19
2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen	19
3. Erhaltungsgegenstand	21
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	22
3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	22
3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	22
3.4 Weitere Arten und Biotope	23
4. Erhaltungsziele	24
4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	24
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	25
5. Analyse und Bewertung	26

5.1 Landwirtschaft.....	28
5.2 Küstenschutz und Schifffahrt	29
5.3 Sport und Freizeitaktivitäten / Tourismus.....	29
5.4 Jagd.....	30
5.5 Angelsport und Fischerei	30
5.6 Siedlungen	31
5.7 Zustand der Fließgewässer	31
6. Maßnahmenkatalog	32
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen	32
6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	32
6.2.1 Nährstoffeinträge	33
6.2.2 Fischerei.....	33
6.2.3 Sport und Freizeitausübung / Tourismus	34
6.2.4 Erhaltung der natürlichen Entwicklung in der Flachwasserzone und am Ufer von Nooren und Strandseen.....	34
6.2.5 Erhaltung der natürlichen Küstendynamik	34
6.2.6 Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen	34
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	35
6.3.1 Zeitliche und räumlichen Befahrens- und Betretungsregelungen	35
6.3.2 Erhöhung der natürlichen Küstendynamik durch Sturzbäume.....	35
6.3.3 Verzicht auf Dünger auf kleinflächigem Grünland innerhalb des NATURA 2000-Gebietes.....	35
6.3.4 Pflege von Badestellen und vergleichbaren Erholungseinrichtungen	36
6.3.5 Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen außerhalb des NATURA 2000-Gebietes	36
6.3.6 Verringerung der Nährstoffeinträge in das NATURA 2000-Gebiet – Einrichtung einer Pufferzone außerhalb des NATURA 2000-Gebietes	36
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	36
6.4.1 Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit	37
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	37
6.6 Verantwortlichkeiten	37
6.7 Kosten und Finanzierung.....	37
6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	38
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	38
8. Auszug Literatur	38
9. Anhang	41

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i.V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme müssen nach Artikel 13 (4) auch Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL sind derzeit in der Entwicklung und werden zu gegebener Zeit in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die

regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (Code-Nr. DE-1423-394) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383).

Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Schlei“ (Code-Nr. DE-1423-491) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Am 01.02.2006 wurde das Gebiet zusätzlich als HELCOM-MPA ausgewiesen. Das in diesem Plan dargestellte Natura 2000 Teilgebiete befindet sich somit in dem schleswig-holsteinischen HELCOM Gebiet 174.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom Februar 2015 (FFH) bzw. März 2015 (Vogelschutz)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:5.000
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 1423-394 (Amtsbl. Schl.-H. vom 21.11.2016, S. 1033) und für das Vogelschutzgebiet 1423-394 (Amtsbl. Schl.-H. vom 04.09.2006, S. 761) gem. Anlage 1a und 1b
- ⇒ Vogelmonitoring im Bereich der Schlei (KIECKBUSCH & ROMAHN 2000, 2008)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung (TRIOPS 2002; LEGUAN 2005, 2006)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung (EFTAS 2010)
- ⇒ Managementplan für das Teilgebiet „NSG Schleimündung“ (MELUR 2012)

- ⇒ Managementplan für das Teilgebiet „Südseite der Schlei“ (MELUR 2014)
- ⇒ Managementplan für das Teilgebiet „Nordseite der Schlei“ (MELUR 2015)
- ⇒ Managementplan für das Teilgebiet „Ostseeeflächen“ (MELUR 2016)
- ⇒ Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave
- ⇒ Maßnahmenprogramm (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG) der Flussgebietseinheit Schlei/Trave (FGE Schlei/Trave)
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission
- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006)
- ⇒ Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera. Außenküste der schleswig-holsteinischen Ostsee und Schlei (LANU 2008)
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008

1.2 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen.

Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne sind die Managementpläne in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Sie dienen insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher

Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen. Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Der hier vorliegende Managementplan behandelt das Teilgebiet „Wasserflächen der Schlei“ und umfasst mit rund 4.850 ha somit nicht die gesamte Kulisse des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes, deren Abgrenzungen auf Abbildung 1 zu sehen sind.

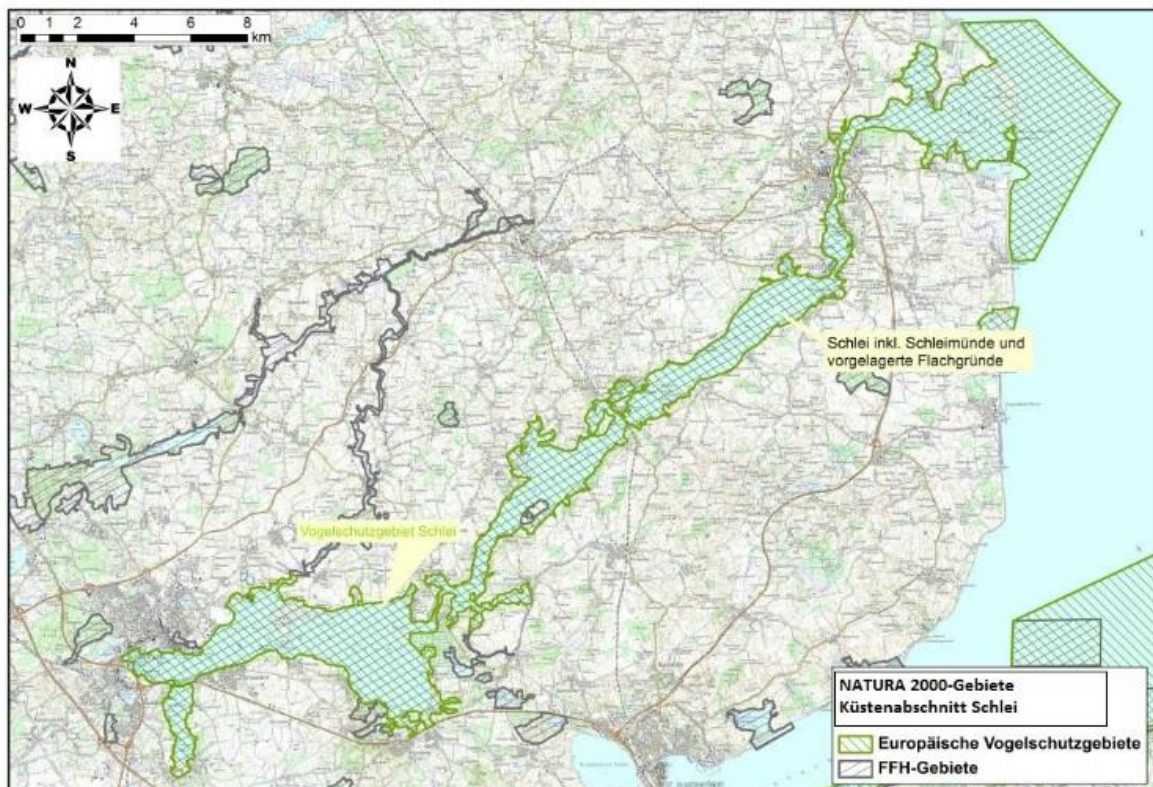


Abb.1: Natura 2000-Gebiete Küstenabschnitt Schlei

2.1 Gebietsbeschreibung

2.1.1 Naturräumliche Situation

Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde, welche die Grund- und Endmoränenlandschaften der beiden Naturräume Angeln und Schwansen voneinander trennt. Sie verdankt ihre Form der letzten Eiszeit. Sie ist mit 42 Kilometern Länge die längste Förde und mit einer Größe von etwa 5.400 ha das größte Brackwassergebiet an der deutschen Ostsee. Während es sich bei der Schlei selbst um eine flache Brackwasser-Meeresbucht handelt, kommen an ihrer etwa 150 km langen Küstenlinie sowohl Steilküsten als auch Flachufer vor, die aus einer Vielzahl an unterschiedlichen Biotoptypen bestehen.

In ihrem Verlauf wechseln seeartige Bereiche, die sogenannten Breiten, mit flussförmigen Abschnitten, den Engen (Größte Breite über 4 km, schmalste Enge 153 m, durchschnittliche Breite 1,3 km). Die Wassertiefe liegt in den Breiten bei ca. 3 m, in den Engen bei 11 bis 16 m. Die mittlere Tiefe beträgt 2,5 bis 3 m. Die Buchten (Noore) am Rand der Schlei sind deutlich flacher (EFTAS 2010). Während der Weichsel-Vereisung lagen im Bereich der heutigen „Breiten“ Gletscherzungen. Sie waren vermutlich durch Stirnmoränen voneinander getrennt, wie zwischen Missunde und Brodersby sowie zwischen Kappeln-Ellenberg und Rabel erkennbar. Bei höheren Temperaturen wurden sie vom Schmelzwasser durchströmt und schufen die heutigen „Engen“.

Das Einzugsgebiet ist mit 667 km² erheblich. Die Abgeschlossenheit und die geringe mittlere Tiefe der Schlei führen zu einem stark herabgesetzten Wasseraustausch mit der Ostsee. Der Salzgehalt nimmt von ca. 16 ‰ bei Schleimünde auf ca. 6 ‰ bei Schleswig ab. Dabei sind die größten Salzgehaltsschwankungen im Schleihaff (zwischen 13 und 20 ‰) zu beobachten, während die Salzgehaltsamplitude in der Kleinen Breite (zwischen 5 und 9 ‰) geringer ist (GOCKE ET AL. 2003). Wind- und strömungsbedingte Wasserstandsänderungen können bis zu 1,5 m stark sein und sorgen so für eine vergleichsweise gute Durchmischung der Schlei.

Die Küste verfügt über Kiesstrände, bewachsene Dünen, Strandwälle, aber auch über Strandseen, die durch Nehrungshaken und Moränenwälle entstanden sind. Die in dem Küstenbereich vorkommenden Buchen- und Eichenwälder wachsen stellenweise bis an die Ufer der Schlei heran.

Als größtes Fließgewässer innerhalb des Einzugsgebietes der Schlei mündet die Füsinger Au südwestlich von Füsing in die Kleine Breite der Inneren Schlei.

Das Gebiet gehört zur kontinentalen biogeographischen Region und zur naturräumlichen Haupteinheit D23, Schleswig-Holsteinisches Hügelland (Jungmoränenlandschaft) und geht Richtung Westen bzw. Südwesten in die atlantische biogeographische Region mit

der naturräumlichen Haupteinheit D22, Schleswig-Holsteinische Geest (Altmoränenlandschaft), über (SSYMANK et al. 1998).

2.1.2 Vegetation und Flora

2.1.2.1 Biotopkomplexe

Kürzel	Habitatklasse	Anteil in % der gesamten Fläche
B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	84
C2	Salzgrünlandkomplex ohne Tideneinfluss (Ostsee)	4
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	3
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	2
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	2
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	1
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	1
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	1
L	Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil)	1
C4	Felsküstenkomplex	1

Tab. 1: Im gesamten NATURA 2000-Gebiet vorkommende Biotopkomplexe gemäß Standarddatenbogen.

Dem Lebensraumtyp 1160 wurde der gesamte im Schutzgebiet liegende Wasserkörper der Schlei zugeordnet (Ausnahme: einige Noore). Der Lebensraumtyp Strandsee 1150* bezieht sich auf die großen Noore. Zu den Lebensraumtypen zählen die im Flachwasser sowie die in der Wechselzone stehenden Schilfröhricht- oder Brackwasserröhrichte. Die Bestände werden von Gemeinem Schilf (*Phragmites australis*) und der Gemeinen Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*) sowie einigen anderen Arten charakterisiert. Außerdem erstrecken sich die beiden Lebensraumtypen auf die (salzwasserbeeinflussten) Schilfröhrichte oberhalb des Geolitorals. Diese Bestände entwickelten sich nach Nutzungsauffassung aus ehemaligen Salzwiesen oder anderen Biotopen.

Einige der Noore sind mit Restvorkommen von Armleuchteralgen letzte Rückzugsräume

früher weit verbreiteter Lebensgemeinschaften der Schlei.

Vor der Schleimündung, im so genannten Schleisand, sind ausgedehnte Blockfelder als natürliche Riffe (1170) sowie Sandbänke (1110) vorgelagert. Dieser Bereich ist unter anderem durch gut entwickelte Miesmuschelbänke, Seegraswiesen und Algenbestände gekennzeichnet.

Von der äußeren Schlei ab Schleimünde bis zur großen Breite auf Höhe von Stexwig gab es laut historischen Kartierungen ein breites Vorkommen von Blasentang (*Fucus vesiculosus*). Seegraswiesen erstreckten sich laut historischer Kartierungen in den Flachwasserbereichen an Nord- und Südufer bis ungefähr auf Höhe der Gemeinde Ulsnis.

Seegraswiesen und Blasentangbestände sind auf Sand bzw. Hartsubstrat die wichtigsten Habitatbildner in der schleswig-holsteinischen Ostsee und ihren Armen und Buchten, weil sie einen langlebigen, stabilen Lebensraum für eine Fülle von Organismen und auch eine Kinderstube und Verstecke für Fische darstellen. Deshalb sind entsprechende Vorkommen auch ein maßgebliches Wertelement des LRT 1160 (große flache Meeresbuchten).

Außerdem sind in den Pflanzenbeständen sowohl CO₂ als auch Nährstoffe dauerhaft gebunden, deren schädlicher Einfluss dadurch gemindert wird.

Eine erneute Kartierung aus dem Jahre 2008 (LANU) zeigte eine stetige und dichte Verbreitung von Blasentang bis zum Ausgang des Grödersbyer Noores am Nordufer bzw. Sundsacker am Südufer. Von dieser Linie an nimmt das Hartsubstratangebot insgesamt auf beiden Schleiufeln ab, so dass auch der *Fucus*-Bewuchs scheinbar rückläufig ist. Ist jedoch Hartsubstrat vorhanden, wird es von *Fucus* bewachsen. Auf der Nordseite gilt Lindaunis, auf der Südseite Sieseby als aktuelle Verbreitungsgrenze (siehe Abb.2).

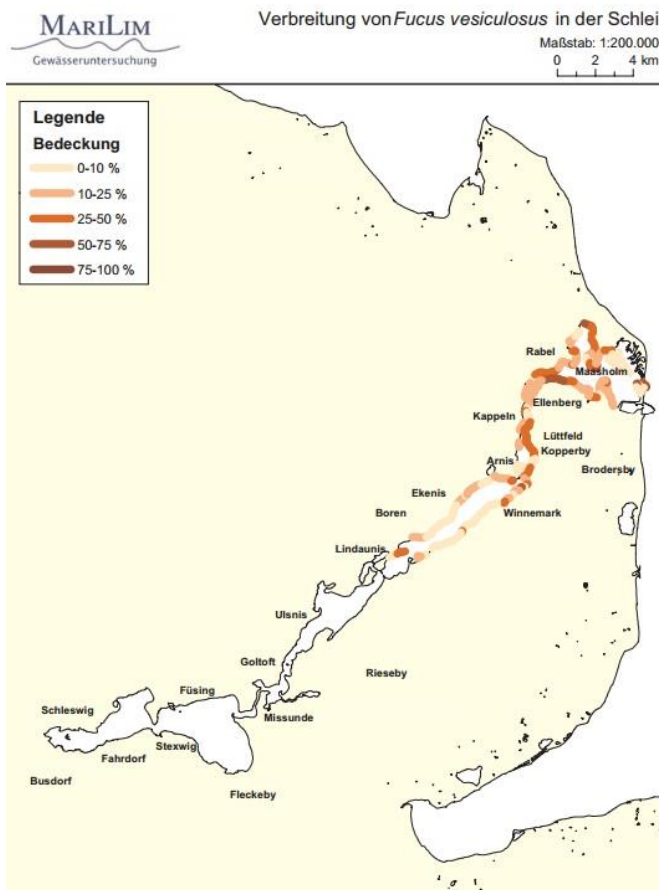


Abb. 2: Darstellung der aktuellen Bestandssituation von *Fucus vesiculosus* in der Schlei (LANU 2008)

Die Verbreitung von Seegras ist in den letzten Jahrzehnten in der Schlei stark rückläufig. Der Bewuchs mit Seegras ist aktuell auf das Schleihaff und das Wormshöfter Noor beschränkt. Dort bewächst *Zostera marina* großflächige Areale. Einzelpflanzen konnten 2005 noch bei Sundsacker ermittelt werden. Bestände des Zwergseegrases *Zostera noltii* konnten 2008 nur für das Wormshöfter Noor nachgewiesen werden.

Hauptursache für den Rückgang scheint der hohe Nährstoffeintrag zu sein (LANU 2008).

Neben den Seegräsern kommen weitere wurzelnde Makrophyten in der Schlei vor, jedoch sind die Bestände in der Regel auf den äußeren Schleibereich beschränkt. So bildet die Meersalbe *Ruppia cirrhosa* ebenfalls im Schleihaff und dem Wormshöfter Noor die dichtesten Bestände aus. Weitere Bewuchsflächen sind südlich von Arnis und Sundsacker vorhanden. Von *Ruppia maritima* liegen Nachweise aus dem Wormshöfter Noor vor. Ähnlich sehen die Bewuchsverhältnisse für den Teichfaden *Zannichellia palustris* aus. Bestände gibt es aktuell lediglich für das Wormshöfter Noor und das Schleihaff.

Das Laichkraut *Potamogeton pectinatus* ist dagegen im gesamten Schleiverlauf vorhanden, allerdings nicht als durchgehendes Bewuchsband sondern in weit voneinander getrennten Einzelbeständen. Großflächig bildet es auf der Ostseite der Großen Breite dichte

Vorkommen. Einzelpflanzen sind am Grödersbyer Noor und bei Lindaunis zu finden. Südlich von Arnis und Sundsacker sowie im Wormshöfter Noor und dem Schleihaff ist es mit Meersalden und Seegräsern vergesellschaftet (LANU 2008).

2.1.2.3 Fauna

Dem Vogelschutzgebiet kommt eine herausragende Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und Mauserhabitat für Küsten- und Seevögel insbesondere im NSG „Schleimündung“ als Teilareal des NATURA 2000-Gebietes Schlei zu.

Arten des Offenlandes wie Wiesenpieper, Rotschenkel, Feldlerche und Kiebitz entwickelten sich insgesamt rückläufig. Entsprechendes gilt für Arten weniger offener feuchter Lebensräume wie für Bekassine. In den ausgedehnten Schilfbereichen, besonders an den Noorrändern, brüten Rohrweihe und Schilfrohrsänger. Der Seeadler kommt mit mehreren Brutpaaren beidseits der Förde vor und nutzt das gesamte Vogelschutzgebiet zur Nahrungssuche.

Dem Vogelschutzgebiet Schlei kommt eine große Bedeutung als Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete für Tafel-, Reiher- und Schellente, für Singschwan, Zwerg- und Gänsesäger zu. Für Kormoran, Singschwan, Tafelente, Reiherente, Schellente, Zwerg- und Gänsesäger hat das Gebiet landesweite Bedeutung.

Der Ostsee-Schweinswal hat seine Hauptverbreitung in der westlichen Ostsee und kommt an der Schleimündung vor (LOOS et al. 2010). Er sucht in den flachen Meeresbuchten nach Nahrung. Inwieweit er dafür auch die Schlei erkundet, ist unbekannt.

Das Flussneunauge laichte früher in den Nebengewässern der Schlei, doch wurde es in der jüngsten Vergangenheit hier nicht mehr nachgewiesen (NEUMANN 2009, 2011). Das Meerneunauge wird gelegentlich von Fischern in der Schlei dokumentiert, auch wenn es hier nicht sehr häufig vorkommt (NEUMANN 2009, 2011).

Die Schlei ist potenzieller Lebensraum des Fischotters, dessen Population sich in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein ausbreitete (GRÜNWALD-SCHWARK et. al. 2012).

2.2 Einflüsse und Nutzungen

Im Umfeld der Schlei befinden sich im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen, so dass der Nährstoffeintrag in die Schlei, bedingt auch durch das große Einzugsgebiet, erheblich ist. Dadurch besitzt die Schlei einen sehr hohen Eutrophierungsgrad (poly- bis hypertroph). Die durch den hohen Nährstoffeintrag hervorgerufene Sedimentation ist dabei in den flachen Nooren der Schlei besonders groß. Neben der Landwirtschaft ist eine starke anthropogene

Beeinflussung durch den regen Schiffsverkehr und die zahlreichen Yacht- und Sportboothäfen entlang der Schlei gegeben.

2.2.1 Wasserqualität

Die Abwässer gelangten aus den häuslichen Bereichen sowie aus den gewerblichen Unternehmen (Schlachtereien, Gerbereien, Meierei, Brauerei, Zuckerfabrik) bis Mitte des 20. Jahrhunderts ungeklärt oder wenig geklärt in die Untere Schlei. Seitdem gibt es Abwassersammel- und -klärsysteme, die für eine Rückhaltung von Nährstoffen sorgen. Vor allem auf dem Grund der Inneren Schlei bauten sich immense Faulschlamm-Schichten auf. Diese können bei entsprechenden chemischen Verhältnissen im Wesentlichen über die Freisetzung verschiedener Phosphorverbindungen die Vermehrung von planktischen und fadenförmigen Algen fördern. Ihre Konzentration verringert sowohl die Sichttiefe als auch die Lichteinstrahlung. Deshalb wurde ein starker Rückgang der Makrophyten festgestellt. Heute sind in den Kläranlagen verbesserte Techniken zur Reinigung von einzuleitendem Abwasser im Einsatz. Es sind sowohl die Kläranlagen der direkten Anrainergemeinden als auch jene der im oberen Einzugsgebiet liegende Kommunen angeschlossen. Zudem verfügen Einzelsiedlungen über private Kleinkläranlagen. Als Vorflut dienen insbesondere die Füsinger Au sowie die Schlei selbst. Alle Anlagen unterliegen behördlichen Auflagen und einer regelmäßigen Überwachung durch die zuständigen Kreise.

2.2.2 Schifffahrtsstraße

Die natürliche Morphodynamik des Ufers und des Gewässerbettes bedingt Ab- und Umlagerungen von Sedimenten verschiedener Größenklassen innerhalb der Schlei. Die Versandung flacher Bereiche stellt für die Schifffahrt seit jeher ein Problem dar. Dies hatte die Verlagerung der Schleimündung am Ende des 18. Jahrhunderts zur Folge: Dafür wurde ein Nehrungshaken künstlich durchstoßen und zu einer Schifffahrtsrinne vertieft. Um diesen Schifffahrtsweg, der den Status einer Bundeswasserstraße hat, aufrecht zu erhalten, wurden in der Vergangenheit bauliche Erweiterungen und Uferbefestigungen durchgeführt. Zudem sind regelmäßige Rinnenvertiefungen erforderlich.

Als Bundeswasserstraße fällt die Schlei in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Nord.

2.2.3 Binnenentwässerung

Die meisten Niederungen an der Schlei sind mit Gräben durchzogen, die der Entwässerung der Flächen dient. Diese werden regelmäßig unterhalten, da die oberhalb des Natura 2000-

Gebietes liegenden Areale in die Schlei entwässern. Für die technischen Anlagen und die Hauptgräben sind mehrere Wasser- und Bodenverbände zuständig. Daneben sind einige Gräben auch in privater Hand und werden größtenteils ebenfalls regelmäßig unterhalten.

2.2.4 Fließgewässer

Kleine Auen und Bäche fließen in die Schlei. Ihr Unterlauf samt Mündungsbereich gehört zur NATURA 2000-Kulisse. Für sie sind die Wasser- und Bodenverbände oder ihre Eigentümer verantwortlich. Entsprechendes gilt für eine ökologische Verbesserung im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

2.2.5 Landwirtschaft

Innerhalb des NATURA 2000-Gebietes gibt es wenige Ackerflächen, da die meisten Flächen hierfür zu nass sind. Außerhalb des NATURA 2000-Gebiets grenzen jedoch häufig Flächen mit intensiver Ackernutzung an.

Nahezu alle Salzwiesen waren bis vor wenigen Jahrzehnten in Nutzung und wurden früher entweder gemäht oder beweidet. Zudem war die Reeternte sehr verbreitet.

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft hat sich dies geändert. Viele kleinere Betriebe gaben die Landwirtschaft auf, größere Betriebe stockten ihren Rinderbestand und/oder die Betriebsfläche erheblich auf. Die meist kleineren Flächen an der Schlei lohnten sich nicht mehr als Weideland.

Auf Acker- und Grünland wurde durch das EEG in den letzten Jahren der Maisanbau erheblich ausgeweitet. Dies führte einerseits zu einer Nutzungsaufgabe auch größerer Dauergrünland-Flächen im Bearbeitungsgebiet sowie andererseits zu einer intensiveren Nutzung größerer grundwasserfernerer Grünlandflächen außerhalb des Natura 2000-Gebiets. Kleine und schwer zugängliche Flächen mit weichem Untergrund wurden ebenfalls der Sukzession überlassen. Die verbliebenen noch genutzten Grünlandflächen werden heute beweidet und aufgrund der häufig eingeschränkten Befahrbarkeit kaum gedüngt.

2.2.6 Forstwirtschaft

An der Schlei gibt es nur wenig Waldvorkommen. Sie spiegeln einerseits die edaphischen Verhältnisse wider. Andererseits werden sie in ihrer Zusammensetzung und Altersstruktur durch die jeweilige Nutzung geprägt. Überwiegend handelt es sich um jüngere oder mittelalte Bestände. Sehr alte Bestände sind selten. Der Anteil des Totholzes ist überwiegend sehr gering.

2.2.7 Siedlungsgrundstücke

Am Ufer der Schlei und ihrer Noore finden sich Ortschaften und Einzelsiedlungen mit bis an das Wasser reichenden Grundstücken. Außerdem werden Areale für Badestellen, Bootsstege und –anleger, für Zelt- und Campingplätze und andere Siedlungs- oder Erholungsfunktionen genutzt. Fast alle Parzellen werden gärtnerisch gestaltet und gepflegt. Ehemaliges Salzgrünland und Strandwälle wurden zu Rasenanlagen umgestaltet. Der Schilfgürtel ist in den besiedelten Bereichen häufig für einen Steg, eine kleine Bade- oder Angelbucht oder die freie Sicht unterbrochen.

2.2.8 Tourismus und Naherholung

Die Schlei ist ein beliebtes Wassersportrevier für Segelboote und Motoryachten sowie für Kanus und Paddelboote.

Segelsport

Die Schlei wird ganzjährig von Seglern genutzt. Dies gilt insbesondere für die Fahrtensegelei. Das Revier ist aber auch ein bevorzugtes Gebiet für Gastsegler aus der gesamten Ostseeregion, besonders aus Skandinavien. Die Schlei ist Heimatrevier von über 20 Segelvereinen mit mehr als 3.500 Mitgliedern. Dazu kommt eine etwa gleich große Anzahl von nicht organisierten Seglern. Allein im Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg sind mehr als 3.700 Liegeplätze registriert. Da auch auf der Südseite im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine Vielzahl von Häfen und Vereinen liegen, dürfte die Zahl der Liegeplätze zusammen 4.500 betragen. Auch von den Campingplätzen aus wird Segelsport betrieben.

Kanusport

Das Gebiet liegt im Verlauf des beliebten Wasserwanderweges „Schlei“ und begleitet diesen in seiner ganzen Länge. In der Nähe des Wanderweges befinden sich zwei Kanu-Klubs bzw. Kanusparten. Diese Vereine haben derzeit etwa 500 Mitglieder, von denen ungefähr 350 zu den aktiven Kanuten gehören.

Auch unorganisierte Kanuten befahren das Gewässer. Neben den sportlichen Befahrungen ist von einer gewissen Zahl von Kunden der Kanutouristiker auszugehen. Im Verlauf der Schlei befinden sich drei Vermieterstationen mit rund 80 Booten an verschiedenen Orten. Die Befahrungen finden in der Regel nur in kleinen Gruppen und meistens in der Saison von April bis Oktober statt. Den Schwerpunkt bilden dabei das Wochenende und die Urlaubszeit. Zeiten höchster Frequentation sind Festtage wie Himmelfahrt und Pfingsten. Dann sind die Gewässer kurzzeitig erheblich belastet.

Rudersport

Die Schlei ist für die Rudervereine im Raum Schleswig von zentraler Bedeutung für die

Ausbildung und die Ausübung des Rudersports sowohl für den Freizeit- und Wanderrudersport als auch für den Leistungssport. Als Übungsrevier werden die Gewässer von Anfang März bis Ende Oktober regelmäßig an allen Wochentagen von der Jugend- und den Erwachsenenruderabteilungen des Domschulruderclubs und des Slesvig Roklub genutzt. An verschiedenen Wochenenden werden Regatten von regionaler und überregionaler Bedeutung durchgeführt. Von erfahrenen Ruderern (Regatta- und Wanderruderern) wird die Schlei im Bereich von Schleswig als Trainingsrevier ganzjährig, das heißt auch in den Wintermonaten, soweit nicht Eisgang dies unmöglich macht, befahren. Ebenso werden alle genannten Gewässer von den schleswig-holsteinischen Rudervereinen das gesamte Jahr bei Eisfreiheit als Ausbildungsstrecke für Lehrwanderfahrten genutzt, auf denen den Teilnehmern das naturverträgliche Verhalten beim Rudersport vermittelt wird. Daneben werden alle genannten Gewässer von anderen Vereinen aus dem gesamten Bundesgebiet für Wanderfahrten genutzt, wobei die Anzahl der Boote erfahrungsgemäß kleiner als zehn ist. Da es sich bei diesen Nutzern der Schlei als Wanderrudergewässer durchweg um erfahrene und im Umweltschutz ausgebildete Ruderer handelt, ist das entsprechende Verhalten vorauszusetzen.

Motorbootsport

Die Schlei ist überwiegend ein Segelrevier. Trotzdem sind etwa 15 Prozent der Mitglieder der zwanzig an der Schlei beheimateten Segelvereine und Sportboothäfen Motorbootsportler. Diese gehören traditionell mit ihrer Sportart und ihren Booten in guter Partnerschaft den Segelvereinen und Sportboothäfen an. Auch von 16 Campingplätzen aus wird motorisierter Wassersport betrieben, überwiegend mehr Fun- als Fahrten sport und Ankern. Dieser wird vorwiegend ausgeübt von den in den Segelvereinen und Sportboothäfen integrierten Motorbootsportlern.

Tauchsport

Sporttaucher betauen die Schlei und nutzen Kappeln als Ausgangshafen für Tauchfahrten auf die Ostsee. Die Schlei ist insbesondere ein nahe gelegenes Tauchgewässer für die Vereine aus Süderbrarup, Eckernförde und Schleswig. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober. Zum Sporttauchen ist eine an Land relativ schwere Ausrüstung unerlässlich. Daher erfolgt der Zugang zum Wasser, sofern nicht vom Boot getaucht wird, überwiegend von öffentlichen Wegen aus, an denen ufernahe Parkmöglichkeiten bestehen. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Campingplätze und Feriensiedlungen an der Schlei.

Neben gewerblichen Ausflugschiffen und Fischereibooten befahren Transportschiffe die

Schlei als Bundeswasserstraße. Hafenanlagen, Bootsanleger und Stege aller Größen gibt es in jeder Gemeinde an der Schlei.

Öffentliche Badestellen und Zugänge zum Wasser gibt es in mehreren Kommunen. Sehr viele private Siedlungsgrundstücke haben direkte Zugänge zum Wasser, diese sind unterschiedlich ausgeführt. Auch im Bereich von Bootsanlegern, an uferbegleitenden Wegen und an öffentlichen Aussichtspunkten ist der Schilfgürtel (sofern vorhanden) für einen Durchgang unterbrochen.

Zelt- und Campingplätze sowie Ferienanlagen grenzen in Lindaunis, Goltoft, Karschau, Haddeby, Selk, Borgwedel, Weseby, Missunde, Hülsen, Winnemark und Olpenitzdorf direkt an die Schlei und sind somit auch im Natura 2000-Gebiet angesiedelt.

2.2.9 Jagd

Zwar ist die Jagd auf einige Wasservogelarten in weiten Teilen des Bearbeitungsgebietes erlaubt (Einschränkungen gibt es in den Naturschutzgebieten), jedoch spielt diese nahezu keine Rolle und beschränkt sich in vereinzelten Fällen auf Gänse und Kormorane.

2.2.10 Angelsport und Fischerei

Die Schlei und ihre Noore zählen gemäß Landesfischereigesetz zu den Küstengewässern. Jedoch gilt hier nicht das Recht zum freien Fischfang. Fischereiberechtigt ist in der oberen Schlei von Schleswig bis Arnis die Stadt Schleswig; das Fischereiausübungsrecht hat die Stadt Schleswig der Holmer Fischerzunft zur dauernden und alleinigen Nutzung übertragen. In der unteren und oberen Schlei bis zur Mündung wurden die Fischereirechte der Stadt Kappeln, der Stadt Arnis, der Gemeinde Maasholm, sowie den einzelnen, kleineren Gemeinden an der Schlei zugesprochen. Daneben besitzt auch seine Hoheit, Prinz von Schleswig-Holstein Fischereirechte an ungefähr 15 km der Schlei.

Neben den gewerblichen Fischer können in Vereinen organisierte oder unorganisierte Sportler Erlaubnisscheine erwerben. Ansonsten darf überall mit gültiger Erlaubnis vom Ufer und vom Boot aus gemäß den gesetzlichen Regelungen geangelt oder gefischt werden. Gäste können Kurzzeit-Erlaubnisscheine erwerben.

2.2.11 Hochspannungsleitungen und Windräder

Hochspannungsleitungen queren die Schlei an zwei Stellen: Die mittlere Schlei wird zwischen Thumbby-Guckelsby und Boren-Lindaunis überspannt, die hohen Masten stehen auf dem Ufer vorgelagerten flachen Moränenkuppen, dem Süder- und dem Norderhaken. Die obere Schlei wird zwischen Kappeln-Ellenberg und Rabel-Rabelsund gequert.

Windräder in Einzel- oder Gruppenanordnung wurden nördlich und südlich der Schlei in den Anrainergemeinden errichtet.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Im Rahmen der Aufstellung dieses Teilmanagementplans für die Wasserflächen der Schlei wurden die Eigentumsverhältnisse der Landflächen nicht ermittelt. Die in diesen Plänen angesprochenen Flächen stehen als Bundeswasserstraße vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

2.4 Regionales Umfeld

Das regionale Umfeld des Teilgebiets „Wasserflächen der Schlei“ wird einerseits von der „Südseite der Schlei“, der „Nordseite der Schlei“ und dem NSG „Schleimündung“ als weitere Teilgebiete des Natura 2000-Gebiets gebildet. Außen grenzt es an land- und forstwirtschaftliche Flächen, die die Landschaft prägen; Ortschaften, kleinere Siedlungen und Einzelanwesen sind eingestreut. Auch durch seine Nähe zur Ostsee hat die Region eine große Bedeutung für die regionalen wie für den überregionalen Tourismus an Land und auf dem Wasser. Es gibt viele Wochenend- und Ferienhäuser. Campingplätze ergänzen das Angebot. Bootsliegeplätze und Badestellen finden sich entlang der Schlei.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

NATURA 2000

Das Teilbearbeitungsgebiet „Wasserflächen der Schlei“ ist zusammen mit den Teilbearbeitungsgebieten NSG „Schleimündung“ sowie der Südseite und der Nordseite der Schlei Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Als besonderes Schutzgebiet unterliegt es sowohl der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Das FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (Code Nr. DE-1423-394) und das Vogelschutzgebiet „Schlei“ (Code-Nr.DE-1423-491) stimmen in weiten Bereichen überein.

Auf der Nordseite der Schlei besteht ein unmittelbarer Kontakt zum FFH-Gebiet „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzender Wälder“ DE 1324-391. Auf der Südseite besteht über das Tal der Koseler Au eine direkte Verbindung zum FFH-Gebiet „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“ DE 1524-391.

HELCOM-Gebiet

Das HELCOM-Gebiet unterliegt dem Schutzstatus des Artikels 15 der 1992 überarbeiteten Helsinki-Konvention. Zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes wies auch die Bundesrepublik Deutschland Gebiete als „Baltic Sea Protected Area“ (BSPA) aus. Als Ziel wurde ein Verschlechterungsverbot festgelegt. Die Umsetzung soll über Managementpläne erfolgen. Das HELCOM-Gebiet „Schlei“ entspricht in seiner Abgrenzung dem EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“.

Biotopverbundsystem

Die Region der Schlei bildet mit Haupt- und Nebenverbundachsen eine Kernzone des landesweiten Biotopverbundsystems. Der Biotopverbund dient u.a. dem Erhalt und der Vernetzung von natürlichen und naturnahen Biotopen.

Als Schwerpunktbereichen mit besonderer Eignung wurden aufgenommen:

- Nr. 382 „Schleiufer bei Fleckeby“
- Nr. 384 „Talraum der Koseler Au unterhalb Kosel“
- Nr. 385 „Ornum Noor und Umgebung“
- Nr. 386 „Schleiufer zwischen Bohnertfeld und Stubbe“
- Nr. 391 „Niederung der Kleinen Hüttener Au“
- Nr. 392 „Niederung der Großen Hüttener Au“
- Nr. 396 „Osterbek“ Nr. 561 „Schleiufer bei Stexwig und Fahrdorfer Ziegelei“
- Nr. 562 „Haddebyer/Selker Noor“
- Nr. 573 „Oehe/Schleimünde“
- Nr. 574 „Olpenitzer Noor“
- Nr. 565 Reesholm
- Nr. 566 Loiter/Füsinger Au mit Randbereichen
- Nr. 567 Brodersbyer Noor
- Nr. 568 Gunnebyer Noor
- Nr. 569 Lindauer Noor
- Nr. 570 Grödersbyer Noor
- Nr. 571 Talraum der Grimsau
- Nr. 572 Wormshöfter Noor

Daneben wurden mehrere Verbundachsen ausgewiesen: „Schleiufer bei Kopperby“, „Schleiufer mit Ellenbergholz“, „Schleiufer östlich Ellenbergholz“, „Niederung südlich Olpenitz“, „Schleiufer und Steilhänge bei Winning“, „Schleiufer und angrenzende Bereiche zwischen Füsinger Ziegelei und Brodersby“, „Schleiufer zwischen Hellör und Ulsnis“,

„Schleiufer bei Dallacker“, „Schleiufer zwischen Lindaunis und Grödersbyer Noor“, „Schleiufer zwischen Arnis und Kappeln“, „Schleiufer bei Rabelsund“.

Naturschutzgebiete

Im Natura 2000-Gebiet befinden sich das NSG „Reesholm“ sowie das NSG „Schleimündung“.

Landschaftsschutzgebiete

Es schließen sich an das Natura 2000-Gebiet mehrere Landschaftsschutzgebiete an:
Kreis Schleswig-Flensburg: LSG „Haddebyer und Selker Noor“, LSG „Umgebung Schlossinsel“, LSG „Haithabu – Dannewerk“, LSG „Kopperby – Olpenitzer Noor“, LSG „Nördliches Schleiufer“, LSG „Flensburger Förde“
Kreis Rendsburg-Eckernförde: LSG „Hüttener Vorland“ LSG „Ufer des Langsees“ LSG „Schwansener Schleilandschaft“

Naturpark

Der Naturpark Schlei e.V. wurde 2008 gegründet. In seiner Kulisse liegen die Gemeinden Schaalby, Brodersby, Goltoft, Ulsnis, Boren, Rabenkirchen-Faulück, Grödersby, Rabel, Maasholm, Busdorf, Fahrdorf, Borgwedel, Güby, Fleckeby, Kosel und Rieseby sowie die Städte Schleswig, Arnis und Kappeln.

Geotope

Das Bearbeitungsgebiet liegt im gesetzlich geschützten Geotop „Schlei mit Gletschertoren“, das dem Geotoptyp Tunneltal zuzuordnen ist. Daneben liegen anteilig im NATURA 2000-Gebiet das Geotop „Strandwallsystem Oehe-Schleimünde mit dem Wormshöfter Noor“ sowie das Geotop „Interglazial Loopstedt“ im Steilhang auf der Ostseite des Haddebyer Noores.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen und führen die Lebensraumtypen bzw. Arten auf, die im Teilgebiet nachgewiesen sind. Die Angaben zu den Ziffern 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen und führen die Vogelarten auf, die im Gesamtgebiet nachgewiesen sind. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand

angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeresschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Schlei und damit diesen Teilmanagementplan die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuscheln. Seegras ist ebenfalls Bestandteil/charakteristische Art des FFH-LRT 1160.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	ha	Erhaltungszustand
1140	Vegetationsfreie Wattflächen	70	A/B
1150*	Lagunen des Küstenraums (Strandseen)	328	A/B/C
1160	Flache große Meeresarme und – buchten	5.071	B

Tab. 2: Im Plangebiet vorkommende Lebensraumtypen gemäß Standarddatenbogen (Stand: 02/2015)

3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Abundanz	Erhaltungszustand (1)
MAM	Schweinswal (Phocoena phocoena)	k.A.	vorhanden	C
MAM	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	k.A.	selten	B
1) A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig				

Tab. 3: Im Plangebiet vorkommende Arten gemäß Standarddatenbogen (Stand: 02/2015)

3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszu- stand ¹⁾
AVE	Bekassine (Gallinago gallinago) B	5	B
AVE	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) B	2	B
AVE	Feldlerche (Alauda arvensis) B	107	B

AVE	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) B	42	C
AVE	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) B	5	B
AVE	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) R	2.700	B
AVE	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) B	27	B
AVE	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) B	1	C
AVE	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) R	14.400	B
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) B	12	B
AVE	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) B	50	B
AVE	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra arvensis</i>) B	12	B
AVE	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) R	3.900	B
AVE	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) B	13	B
AVE	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) N	2	B
AVE	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) R	700	B
AVE	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) R	3.800	B
AVE	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) B	1	C
AVE	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) B	143	B
AVE	Zwergsäger (<i>Mergus albus</i>) R	274	B
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig B = Brutvogel, Angabe der Brutpaare; N = Nahrungsgast, Angabe der Brutpaare; R = Rastvogel, Angabe der Einzeltiere			

Tab. 4: Im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelbestände gemäß Standarddatenbogen 2015

3.4 Weitere Arten und Biotope

Artnamen	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
Gaugans (<i>Anser anser</i>)		Ganzjährig in großer Anzahl im Gebiet; Brut- und Rastgebiet
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)		Ganzjährig in großer Anzahl im Gebiet; Brut- und Rastgebiet

Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)		8 Brutpaare im Jahr 2008 (KIECKBUSCH & ROMAHN 2008)
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		Ganzjährig in größerer Anzahl im Gebiet auf Nahrungssuche
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein		

Tab. 5: Im Plangebiet vorkommende Fauna-Arten.

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Aus den im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen für das Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie für das Vogelschutzgebietes DE 1423-491 „Schlei“ gelten für das Teilgebiet „Wasserflächen der Schlei“ die in den Anlagen 1a und 1b differenzierten Teilziele, insbesondere die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Lebensraumtypen und Arten. Sie sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
1140	Vegetationsfreie Wattflächen
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1160	Flache große Meeresarme und – buchten (Flachwasserzonen und Seegras-wiesen)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1095	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	
AVE	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
AVE	Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
AVE	Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
AVE	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
AVE	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)
AVE	Reiherente (<i>Anas fuligula</i>)
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
AVE	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) B
AVE	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra arvensis</i>)
AVE	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)

AVE	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
AVE	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
AVE	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
AVE	Tafelente (<i>Anas ferina</i>)
AVE	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)

Tab. 6: Im NATURA 2000-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit Erhaltungszielen.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan V (MUNL 2003) benennt das Gebiet als besonders geeignet zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Andere Landesplanungen

In den Planungen des Biotopverbundsystems, der Landschaftsschutzgebiete und des Naturparkplanes Schlei ist die Natura 2000-Kulisse im Wesentlichen behandelt. Zur Erhaltung und Entwicklung wurden Leitlinien formuliert.

Gesetzlich geschützte Biotope

Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele ergeben sich aus dem Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Förderung der Lebensraumtypen auch eine positive Entwicklung der geschützten Biotope nach sich ziehen.

Gesetzlich geschützte Geotope

Die im Gebiete vorhandenen gesetzlich geschützten Geotope sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie widmet sich dem Schutz und der Verbesserung von Fließgewässern und Meeren. Für das Einzugsgebiet der Schlei wurden Konzepte und Maßnahmen entwickelt. Mit ihrer Umsetzung im Einzugsgebiet der Schlei wurde begonnen.

EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen. Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Managementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM Grundlagen ein. In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007), der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Managementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen mit Bezug zum

Bearbeitungsgebiet (Wasserflächen der Schlei).

Der Planungsraum ist hinsichtlich der genannten Erhaltungsziele in einem günstigen bis ungünstigen Zustand; für wenige Lebensraumtypen oder Arten wurde ein hervorragender Zustand dokumentiert.

Nach der aktuellen Anfangsbewertung der deutschen Ostseegewässer nach Artikel 8 der MSRL aus dem Jahr 2010 wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und -arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Hiernach weist die Schlei einen besonders hohen Eutrophierungsgrad auf (siehe Abb. 3)

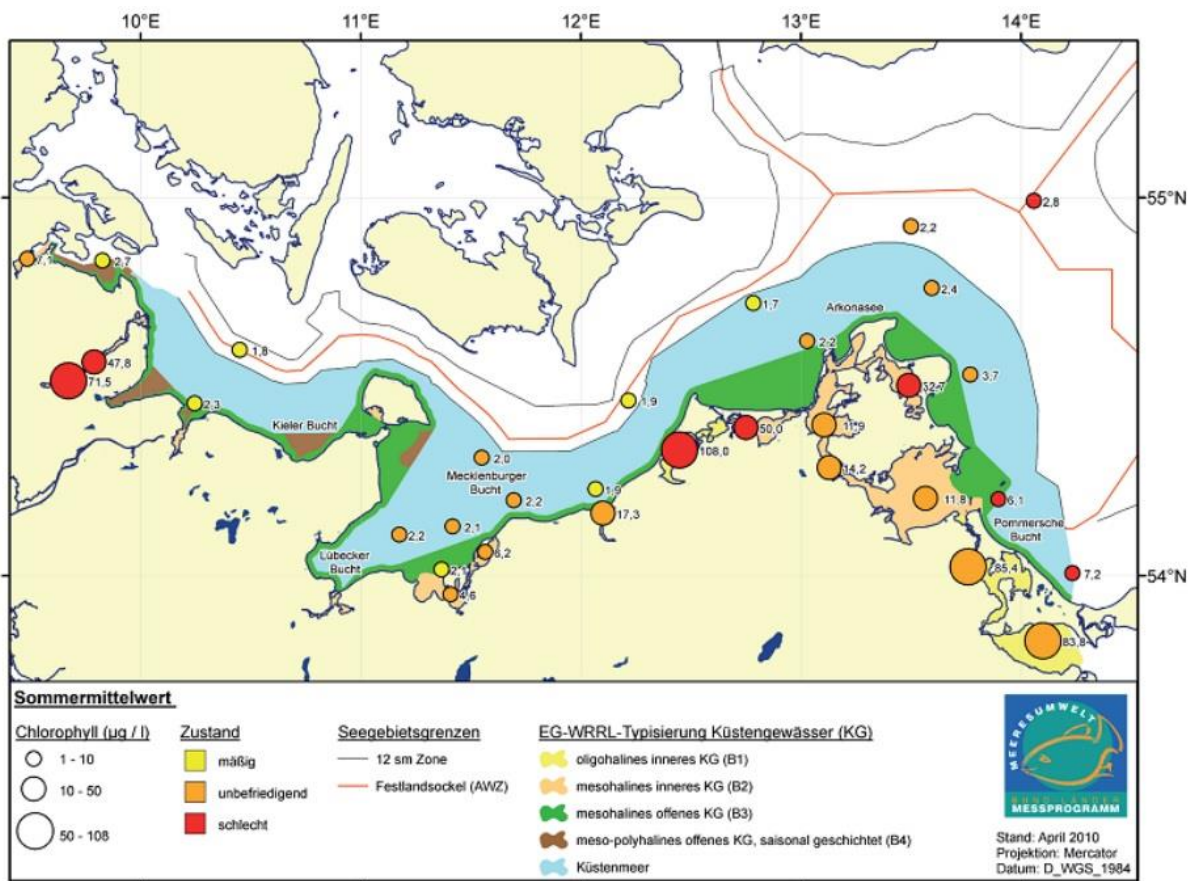


Abb. 3: Stationen des Bund-Länder-Messprogramms (BLMP) mit Angabe der mittleren Chlorophyll a Konzentrationen (Mai-September, 2003-2008). Die Größe der Kreise zeigt die Größenordnung (3-stufig) an; die Farbe zeigt die Einstufung nach oder HEAT an (BMU, 2012 nach Wasmund et al., 2011).

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete. Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen. Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung der Datenlage. Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlt Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere Maßnahmen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Einige Einflüsse lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzziele zu. Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

5.1 Landwirtschaft

Die Schlei ist als hypertrophes Gewässer einzustufen. Ihr Nährstoffgehalt ist sehr hoch. Verantwortlich dafür sind verschiedene Quellen, über die die Nährstoffe in die Schlei gelangen. Zwar sind die Einträge aus Kläranlagen durch verbesserte Technik in den letzten Jahren stark vermindert worden, jedoch sind Einträge aus diffusen Quellen wie der Landwirtschaft und den großflächig vorhandenen Faulschlammablagerungen immer noch

sehr hoch. Ein zentrales Problem ist dabei die Überversorgung mit Phosphor und Stickstoff. Das Einzugsgebiet der Schlei hat eine Größe von rund 667 km². Eine Verbesserung der Situation ist daher nur durch eine überregionale Planung und auch nicht kurzfristig zu erreichen.

Da ein Großteil des Salzgrünlandes auf Grund der Feuchtigkeit des Bodens nur schwer zu befahren ist, spielt der Einsatz von Düngemitteln im Gebiet insgesamt eine untergeordnete Rolle. Das meiste Grünland ohne Lebensraumtypen wird mit Mineraldünger auf geringem Niveau versorgt. Wenige der in der Natura 2000-Kulisse liegenden Flächen werden mehrfach im Jahr gemäht oder beackert und erhalten deshalb höhere Gaben an mineralischen und eventuell organischen Düngemitteln. Auf etlichen der bebauten oder unbebauten Siedlungsgrundstücke werden im ufernahen Bereich Düngemittel in sehr unterschiedlicher Menge eingesetzt.

Das gesamte Schutzgebiet mit allen Lebensraumtypen erfährt jedoch zusätzliche Nährstoffeinträge über die natürliche Versickerung als Hangdruckwasser, über Oberflächenabfluss und über Drainagen aus den privaten Grundstücken sowie aus den Agrarflächen. Durch Erosion von geneigten wie von sehr großen offenen Ackerschlägen gelangen nährstoffreiche Krumen ins Natura 2000-Gebiet und tragen zu einer Eutrophierung bei. Nach Starkregen ist mit Nährstoffeinträgen durch abgespülten Boden zu rechnen.

Eine wesentliche Verringerung der Nährstoffeinträge setzt zu ändernde überregionale rechtliche Rahmenbedingungen voraus. Dies ist mit diesem Managementplan nicht zu regeln. Im Planungsraum können kleinflächige Maßnahmen wie das Einhalten größerer Abstände beim Düngen oder die Anlage von Pufferstreifen positive Auswirkungen haben.

5.2 Küstenschutz und Schifffahrt

Die natürliche Küstendynamik wurde an vielen Abschnitten der Schlei durch feste Bauwerke, Steinsetzungen oder -schüttungen und durch Errichtung von Buhnen herabgesetzt. Hinzu kommen private oft nicht genehmigte Kleinmaßnahmen. Befestigt sind sowohl potentielle Standorte von Brackwasserröhrichten (LRT 1160), Kiesstränden mit Vegetation ein- oder mehrjähriger Arten (LRT 1210, 1220) an Flach- oder Steilküsten (LRT 1230) sowie von Salzgrünland (LRT 1330).

5.3 Sport und Freizeitaktivitäten / Tourismus

Der organisierte oder unorganisierte Wassersport kann Beeinträchtigungen verursachen. Schwierig ist möglicherweise die Situation für diejenigen Küsten-, Wat- und Wasservogel-Arten, die Brutreviere oder Rastplätze auf dem Wasser bzw. auf den von der Wasserseite

gut erreichbaren Halbinseln besetzen. Besonders im Mai und Juni sind in diesen Flachwasserbereichen Erholungssuchende einzeln oder in Gruppen mit flachen Booten unterwegs. Sie steuern auch nicht ausgewiesene Stellen an.

5.4 Jagd

Auf den Wasserflächen spielt die Jagd nahezu keine Rolle. Vereinzelt kann es zu Abschüssen von Gänsen und Kormoranen kommen. Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele sind dabei nicht zu erwarten.

5.5 Angelsport und Fischerei

Die Schlei und ihre Noore zählen gemäß Landesfischereigesetz zu den Küstengewässern und unterliegen damit dem LFischG und der KüFO. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität ist durch das Monitoring nicht erkennbar.

Durch die Erwerbsfischerei auf der Schlei kann es zu Beeinträchtigungen von Arten wie Meerneunauge, Schweinswal und einigen Vogelarten kommen. Die Schweinswalvorkommen beschränken sich jedoch bisher auf die westliche Ostsee und die Schleimündung. Die innere Schlei ist somit vermutlich nicht Habitat des Schweinswals.

Dennoch muss bedacht werden, dass die Art nach deutschem Recht streng geschützt und auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt sind. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen, deren Nutzung in der Schlei erlaubt ist, stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar. Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Es ist daher zu begrüßen, dass die Fischerei eine freiwillige Vereinbarung mit der Landesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Schweinswalen und Seevögeln unterschrieben hat (siehe Anhang). Ergebnisse aus der Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung für die Schutzgebiete der schleswig-holsteinischen Ostsee liegen noch nicht vor. Maßnahmen sind in Abhängigkeit der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung zu prüfen und der vorliegende Plan ggf. entsprechend anzupassen. Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen zu weiteren genannten Arten, für die sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine Nutzungen ursächlich erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Gesamtpopulation zuordnen lassen.

5.6 Siedlungen

Die zu Wohnhäusern, Vereinsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Häfen, Bootsanlegern oder öffentlichen Flächen gehörenden Grundstücke werden häufig bis an die Wasserkante gärtnerisch gestaltet und gepflegt. In vielen Bereichen wurde das Ufer gegen Erosion auf die unterschiedlichste Weise mit verschiedenen Materialien befestigt. Damit wird in die natürlichen Küstenbildungsprozesse eingegriffen. Es ist davon auszugehen, dass auf etlichen Parzellen im Einflussbereich der Schlei gedüngt wird. Obgleich der Einsatz von vielen Pflanzenschutzmitteln und anderen Substanzen in Gewässernähe verboten ist, ist eine entsprechende Behandlung im Einzelfall nicht auszuschließen. Auf etlichen Grundstücken werden die biogenen Abfälle direkt am Hang, am Ufer oder im Wasser zur Entsorgung abgeladen oder in Ufernähe verbrannt. Die aus ihnen freigesetzten Nährstoffe belasten die Uferlebensraumtypen wie die Schlei direkt.

Der Schilfgürtel ist in den besiedelten Bereichen häufig für einen Steg, eine kleine Bade- oder Angelbucht oder die freie Sicht unterbrochen. Auf vielen Grundstücken findet eine ganzjährige oder phasenweise Störung der in Ufernähe vorkommenden Vogelwelt durch Menschen und Haustiere statt.

Aufgrund dieser von vielen Grundstücken ausgehenden Beeinträchtigung und der Gefährdung von Lebensraumtypen und Arten ist darauf zu achten, dass nicht weitere Uferbereiche innerhalb oder außerhalb von Siedlungen nur in einem mit den Erhaltungszielen verträglichem Umfang zu Gartenanlagen oder privaten Badestellen umfunktioniert werden.

5.7 Zustand der Fließgewässer

In das Teilgebiet münden etliche kleine Auen und Bäche, so dass ihre Mündungsbereiche innerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen. Sie beherbergen keinen Lebensraumtyp, aber sie sind Lebensraum für den Eisvogel. In einigen Bächen laichte früher das Flussneunauge. Deshalb sollten die Fließgewässer möglichst wenig und möglichst schonend unterhalten werden. Je naturnäher Profil und Sohle gestaltet sind und desto naturnäher die Uferstrukturen entwickelt sind, desto vielfältiger ist die faunistische Besiedelung des Fließgewässers. Alle Möglichkeiten zur Erreichung von geringen Nährstoffgehalten im Wasser sind auszuschöpfen. Zum Schutz der limnischen Mesofauna und des Laiches von Fischen und Neunaugen ist die Sedimentfracht deutlich zu reduzieren. Von hohen Sedimentfrachten sind nahezu alle Fließgewässer betroffen, so dass bei vielen Bächen und Vorflutern Handlungsbedarf besteht. Häufig eignet sich auch deshalb das Sohlsubstrat nicht als Laichhabitat. Wünschenswert ist die Herstellung einer Durchgängigkeit für einige

Fließgewässer; die Abstürze oder Verrohrungen befinden sich zumeist oberhalb der Natura 2000-Kulisse.

6. Maßnahmenkatalog

Die im Folgenden dargestellten Erhaltungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können lediglich als Handlungsrahmen verstanden werden und benötigen mehrheitlich einer Detailplanung und/oder einer gesonderte Beantragung bei den zuständigen Behörden.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände, tragen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes im Teilgebiet Wasserflächen der Schlei bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Ausweisung von den beiden Naturschutzgebieten mit einschränkenden Regelungen u.a. zu Fischerei, Betreten sowie Befahren
- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei wie z.B. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind

6.2.1 Nährstoffeinträge

Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Zuflüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Schlei. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich.

Treibselgut und abgeschnittene Unterwasserpflanzen sind nicht innerhalb der Natura2000-Kulisse zu deponieren sondern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Zur Beeinträchtigung und Verschlechterung von geschützten Lebensräumen gehört auch, dass Küchen- und Gartenabfälle, Laub und Strauchschnitt nicht in der Nähe des Ufers, an der Steilküsten oder direkt im Wasser deponiert oder entsorgt werden. Das Entsorgen von Grüngut auf fremdem Grund ist eine ordnungswidrige Handlung, über dessen Bedeutung generell informiert werden sollte. Solche Verstöße sollten von Amtsseite stärker beachtet und verfolgt werden.

6.2.2 Fischerei

Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:

- 1) Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von FFH – Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten ausgeschlossen werden kann.
- 2) keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen und Meeres- und Tauchenten führen können.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung

des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Gewässerverschmutzung, Fischerei, Lärm und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

6.2.3 Sport und Freizeitausübung / Tourismus

Der organisierte oder unorganisierte Wassersport kann vor allem in den Sommermonaten vereinzelt Beeinträchtigungen verursachen, so dass sich aufgrund zukünftig verbesserter Daten das Erfordernis einer zeitlich und räumlich eingeschränkten Nutzung ergeben kann.

6.2.4 Erhaltung der natürlichen Entwicklung in der Flachwasserzone und am Ufer von Nooren und Strandseen

Die Erhaltung des in der Flachwasserzone der Noore und der Strandseen ausgebildeten Brackwasserröhrichts ist überwiegend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

6.2.5 Erhaltung der natürlichen Küstendynamik

Die weitgehend natürliche küstengestaltende Dynamik ist für die Lebensraumtypen der Flachwasserzone, des Strandwallsystems und der Steilküste zu erhalten. Genehmigte Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen erfüllen weiterhin ihre Funktion.

Abharken von Treibselgut, regelmäßige Mahd des Strandwalls, des Röhrichts oder des Salzgrünlandes, Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ein Bepflanzen des Ufers mit nicht lebensraumtypischen Zierpflanzen, ein Umgestalten oder ein Befestigen des Ufers und der Steilküste sowie andere nicht naturverträgliche Eingriffe sind im Sinne des Verschlechterungsverbotes auf den Flächen mit Vorkommen der Lebensraumtypen nicht zulässig.

Das in der Flachwasserzone ausgebildete Brackwasserröhricht bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen.

6.2.6 Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen

Zum Schutz der Großvögel wie Seeadler und Singschwan ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen laut Erhaltungszielen freizuhalten.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten folgende konkrete Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden:

6.3.1 Zeitliche und räumlichen Befahrens- und Betretungsregelungen

Besonders in Sensible Bereiche im Zusammenhang mit bestehenden NSG sowie Brutreviere oder Rastplätze von Wasser- und Watvögeln und Röhrichtbrütern, z.B. auch auf den von der Wasserseite gut erreichbaren Halbinseln sollten von Störungen jeglicher Art freigehalten werden. Diese Bereiche sollten auch nicht vom Wasser aus durch bspw. Segel- und Motorbootfahrer aufgesucht werden. Außerdem sollte ein ausreichender Mindestabstand eingehalten werden. Grundsätzlich sollte sich an die „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (siehe Anhang) gehalten werden, um Störungen zu vermeiden.

6.3.2 Erhöhung der natürlichen Küstendynamik durch Sturzbäume

Die meisten Steilküsten sind mit Gebüsch oder Wald bewachsen. Wünschenswert ist ein hoher Anteil an Gehölzen, die in Gänze den Hang hinunter ins Wasser rutschen. Sie können dort eine Funktion als natürlicher Wellenbrecher unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit übernehmen. An den meisten Steilküsten-Abschnitten ist deshalb eine Erhöhung der abrutschenden Bäume wünschenswert. Absturzgefährdete Bäume sollten nicht vorsorglich gefällt werden, sondern sie sollen ihrer weiteren natürlichen Entwicklung überlassen werden – sofern es keine Konflikte mit der Verkehrssicherungspflicht gibt.

6.3.3 Verzicht auf Dünger auf kleinflächigem Grünland innerhalb des NATURA 2000-Gebietes

An mehreren Stellen an der Schlei sind kleinflächige Grünlandbereiche, oftmals in Randbereichen von Höfen oder Verkehrswegen, ufernah Teil des FFH-Gebietes. Auf diesen Flächen sollte ein Verzicht auf Düngung erfolgen, um keine weiteren Nährstoffe in das Gewässer der Schlei einzutragen.

6.3.4 Pflege von Badestellen und vergleichbaren Erholungseinrichtungen

Zur Vermeidung von Nährstoffüberschüssen sollte eine Düngung der rasenartig genutzten Anlagen im Überflutungsbereich der Noore und der Schlei unterbleiben.

Sollte das Kammlaichkraut zu einer starken Beeinträchtigung des Badeerlebnisses an genehmigten Badestellen führen, kann diese Unterwasserpflanze nach Absprache mit den zuständigen Behörden ggf. abgeschnitten und aus dem Wasser entfernt werden. Dieser Eingriff sollte in einer Breite erfolgen, die schmaler ist als diejenige Lücke, die für den Badebetrieb im Röhricht offen gehalten wird. .

6.3.5 Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen außerhalb des NATURA 2000-Gebietes

Ein bis zu 1,2 km breiter Pufferstreifen um das Vogelschutzgebiet sollte von weiteren Windkraftanlagen und neuen Hoch- und Mittelspannungsleitungen freigehalten werden.

Die beiden bestehenden die Schlei querenden Hochspannungsleitungen zwischen Rabelsund und Kappel-Ellenberg sowie zwischen Lindaunis und Guckelsby sollten hinreichend gekennzeichnet werden, um das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren.

6.3.6 Verringerung der Nährstoffeinträge in das NATURA 2000-Gebiet – Einrichtung einer Pufferzone außerhalb des NATURA 2000-Gebietes

Zum besseren Schutz vor direkten Nährstoffeinträgen in das Natura 2000-Gebiet aus den angrenzenden oberhalb gelegenen Flächen ist in einigen Abschnitten eine Reduzierung oder der Verzicht von Düngung in einer Pufferzone wünschenswert.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten kann eine solche Pufferzone überwiegend nur außerhalb der Natura 2000-Kulisse eingerichtet werden. Soweit dauerhafte Ansätze nicht realisiert werden können, sollten verstärkt entsprechende Vertragsnaturschutzprogramme angeboten werden.

Zudem sollten notwendige Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen in den Bewirtschaftungsplänen (WRRL) der Flussgebietseinheiten und zukünftig in den Plänen zur MSRL unter Berücksichtigung des HELCOM BSAP festgelegt werden.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher

Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Biotope und Arten im Gebiet über verschiedene Kanäle wie Internetauftritte, Flyer, Führungen, Bekanntmachungen, Runde Tische und Vorträge steigern die Akzeptanz für Natur- und Artenschutz in der Bevölkerung und können dazu beitragen, dass Beeinträchtigungen durch z.B. Freizeitsportler, Erholungssuchende und Grundstückseigentümer vermieden werden.

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet werden durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes geschützt. Zur Durchführung der dargestellten Maßnahmen werden entsprechende Verträge und Vereinbarungen angestrebt. Die Umsetzung ggf. weitergehender und sonstiger Maßnahmen, die über Gesetzesverpflichtungen hinausgehen, sollten vor allem durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Nutzergruppen erfolgen.

6.6 Verantwortlichkeiten

Nach § 27 Abs. 2 LNatSchG sind die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise für die Umsetzung der Managementpläne zuständig. Bei bestimmten Maßnahmen sind weitere Behörden und Institutionen beteiligt. Die Lokale Aktion wird sich in die Umsetzung der Maßnahmen einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§27 Abs. 3 LNatSchG).

6.7 Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahmen wird über die Programme des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel abgewickelt. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen können auf verschiedenen Finanzierungswegen erfolgen.

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

2014 wurden die Kommunen und Ämter sowie die Kreisverwaltungen in persönlichen Gesprächen über die Managementplanung informiert. Da bei den Wasserflächen der Schlei nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich.

Über die Lokale Aktion Schlei und die Erstellung der Managementpläne berichteten mehrere Regionalzeitungen.

Daneben wird über die Lokale Aktion und die Managementplanung auf der Internetseite des Naturpark Schlei e.V. sowie in den Veranstaltungskalendern und in den Newslettern des Naturparks informiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Auszug Literatur

EFTAS (2010): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe (1423-394). Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012.- vorgelegt vom Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH, Nortorf. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 64 S.

GOCKE, K., RHEINHEIMER, G. u. W. Schramm (2003): Hydrographische, chemische und mikrobiologische Untersuchungen im Längsprofil der Schlei - Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein 68: 31-62.

HELCOM (2010): Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network. Balt. Sea Environ. Proc. No. 124B.

KIECKBUSCH, J.J und ROMAHN, K. (2000): Erfassung der Brutbestände der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Roten Liste der Vögel Schleswig-Holsteins aufgeführten Vogelarten in den Gebieten „NSG Reesholm“ (14.1) und „Schleiförde und -noore“ (14.3). - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 44 S.

KIECKBUSCH, J.J und ROMAHN, K.S. (2008): SPA „Schlei“ (DE 1423-491). In: Avifaunistik Schleswig-Holstein (Hrsg.): Brutvogelmonitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2008. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 49 S.

LANU, LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2001): Ergebnisse langjähriger Wasseruntersuchungen in der Schlei. 99 S.

LEGUAN (2005): Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Erweiterung Schleiförde und Schleisand (1423-307)“. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in NATURA 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 8 S.

LEGUAN (2006): Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Erweiterung Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft (1423-308)“. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in NATURA 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 5 S.

MELUR (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“, Teilgebiet „Südseite der Schlei“. 69 S.

MELUR (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“, Teilgebiet „Nordseite der Schlei“. 61 S.

MELUR (2015): Teilmanagementpläne für die Ostseeflächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „DE- 1123-393 Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ sowie für die Ostseeflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „DE 1123-491 Flensburger Förde“

MUNL, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND LANDWIRTSCHAFT DES LAN-DES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Standarddatenbogen zum Gebiet 1423-394, Stand: 03/2006 und Aktualisierung 03/2009.

NEUMANN, M. (2009): Lokalität von Laichplätzen und FFH-Bewertung des Meerneunauges in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Rendsburg, 116 S.

NEUMANN, M. (2011): Vorkommen von Bach- und Flussneunauge in der kontinentalen Region Schleswig-Holsteins. Los 5. Im Auftrag des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Westerrönfeld.

OHLENDIECK, U. (2009): Zustand und Verbesserung der Schlei. Eine Informations- und Planungsgrundlage zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 33 S.

SSYMAN, A. et al (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz – Bonn - Bad Godesberg. 560 S.

TRIOPS 2002: FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein (2006): Endbericht. - Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, 5 S.

TRIOPS 2006: FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein (2006): Textnachtrag: Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft (1423-304), Schleiförde und Schleisand (1423-305). - Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, 4 S.

9. Anhang

Anlagen:

Anlage 1a: Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Anlage 1b: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei

Anlage 2: Die 10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Anlage 3: Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten

Anlage 1a:

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

1150* Lagunen (Strandseen)

1160 Flache große Meeresarme und -buchten

1170 Riffe

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

1310 Quellerwatt

1330 Atlantische Salzwiesen

2110 Primärdünen

- 2120 Weißdünen mit Strandhafer
- 2130* Graudünen mit krautiger Vegetation
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden)
- 7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

b) von Bedeutung:

- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore

- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden

Für die Lebensraumtypen Code 1220, 1230, 1330 und 7220* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der Wattflächen, auch in der für die Ostsee typischen Ausprägung als Windwatt,
- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- von ausdauernden oder ephemeren Strandseen bzw. weitgehend abgetrennten Noorgewässern und flachen Buchten zwischen Nehrungshaken mit unterschiedlich ausgeprägtem periodischem Brackwassereinfluss,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere die für die Schlei typische Abnahme des Salzgradienten von Schleimünde bis Schleswig,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich und in der Schlei sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien, unverbauten und nicht eingedeichten Küsten- und Schleiabscnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Strandwällen, Stränden, Getreibelsäumen mit Annuellen, Steilküsten, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, (Brack-) Röhrichten, Gehölzbeständen, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen,
- der vorhandenen Submersvegetation z.B. aus Seegräsern, Armeleuchteralgen, Salden und Laichkräutern, auch als Nahrungshabitat der hier brütenden und rastenden Wasser- und Schilfvögel.

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flach-wasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,
- mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar, auch als Schlaf -, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, weitgehend von mechanischer oder sonstiger (anthropogener) Schädigung freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes der Ostsee oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Sand oder Hartsubstraten wie Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der für die Flachwasserbereiche vor Schlei- und Sandbänken charakteristischen, zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung (1220)

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse an der Ostsee und der Schlei,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Ostsee- und Schleiabschnitten mit Spülsäumen (1210) sowie an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften und der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der biotopprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenabschnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der natürlicherweise nur im Schleihaff vorkommenden Quellerfluren mit *Salicornia ramosissima*,
- der Wattflächen, auch in der für die Ostsee typischen Ausprägung als Windwatt,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse wie regelmäßige Überflutungen und Trockenfallen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwiesen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar, u.a. Salzfenchel (*Oenanthe lachenalii*), Rotes Quellried (*Blysmus rufus*), Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Milchkraut (*Glaux maritima*), Bottenbinse (*Juncus gerardii*), Stranddreizack (*Triglochin maritimum*), auch im kleinflächigen Komplex mit Brackwasserröhrichten und Brackwasser-Hochstaudenfluren und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungsdynamik,
- bestehender extensiver Nutzung/Pflege,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2110 Primärdünen

Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) sowie der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Trockenrasen und Heiden.

7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen und –brüchen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,
- der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),
- der tuffbildenden Moose,
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z. B. Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der jeweiligen Sonderstandorte und Randstrukturen (z.B. Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Uferbereiche der Schlei), der jeweils typischen Biotopkomplexe und der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen,
- der jeweils lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen jeweils lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer, Heiden, Trockenrasen, Dünen, Strandwälle,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.

2.3. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b) genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder (4030),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. kalkreiche Niedermoores), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Vermoorungen und Versumpfungen.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo- bis mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Anlage 1b: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (*: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; N: Nahrungsgast; R: Rastvögel):

Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)

Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)

Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B, R)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (N)

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (N)

Mantelmöwe (*Larus marinus*) (B)

Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)

Tafelente (*Aythya ferina*) (R)

Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)

Schellente (*Bucephala clangula*) (R)

b) von Bedeutung (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; N: Nahrungsgast)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)

Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)

Säbelschnäbler (*Recurvirostra arvensis*) B

Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) B

Rotschenkel (*Tringa totanus*) B

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) B

Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)

Bekassine (*Gallinago gallinago*) B

Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)

2.2. Erhaltungsziele

2.2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und Brackwasser- Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert.

Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsbedingten Wasserflächen der

Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Diese weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie ihre Nahrungshabitate, vor allem die Miesmuschelbänke, ausgedehnte Unterwasservegetation der Schlei und die Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreiche Bereiche sind zu erhalten. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.

Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

2.2.2. Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher- und Schellente, Mantelmöwe

Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwällen, Sandstränden, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze:
 - für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,
 - für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
 - für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
 - für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien (z.B. für den Mittelsäger) zwischen dem 15.4. und dem 31.7.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten:

- von Schlick-, Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und an einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler,
- von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
- von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
- von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
- von Muschelbänken, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbello- sen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichen- der Größe, insbesondere der Flachwasserbereiche der Ostsee und der wind- und strömungsgeschützten Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Be- kassine

Erhaltung

- des Strukturreichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammen- hängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Dünen, auch kleinflächiger Neh- rungshaken,
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mul- den in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. insbesonde- re von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (u.a. Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausrei- chenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,

- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. und dem 31.07. für den Gänse-
säger,
- der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänse-
säger Familien zur Küste),
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z. B. Lagunen, Meeres-
buchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete, u. a. für verschiedene Entenarten
und den Gänse-
säger, sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen für den Sing-
schwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen
Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und
Schlafplätzen,
- von naturnahen kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche
der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen
Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seead-
ler.

Arten der Röhrichte wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern
der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland, u.ä.
als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Bin-
nen- und Küstengewässer,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten.

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks,
Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Struktur-
elemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen,
Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

Anlage 2:

Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Helfen Sie mit, Die Lebensmöglichkeiten von Pflanzenwelt und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Viel zu viele Pflanzen- und Tierarten sind bereits in ihrem Bestand gefährdet. Beachten Sie insbesondere folgende Regeln:

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen, unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig zumindest zeitweise völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.
4. Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.
5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch vom Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst aus der Ferne.
9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht in s Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stilliegen den Motor Ihres

Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, daß diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden. Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur www.dmyv.de

Anlage 3:

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten

Zwischen dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V) und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wird folgendes freiwillig vereinbart:

Präambel

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll. Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden. Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

§ 1 Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März. Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

§ 2 Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge. Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Die privaten Fischereirechte der Lübecker Stadtfischer bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch

optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden. b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen. c. beigefangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben. d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeresenten an das OIC melden.

§ 4 Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen. Dazu gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben
- c. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut, - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten. - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten. - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetzfisherei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meeresenten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. d. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

§ 5 Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen finanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erforschung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen unterstützen

(z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

§ 6 Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen.

§ 7 Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8 Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.